



Resolution 2637 (2022)

**verabschiedet auf der 9072. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Juni 2022**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das Mandat des mit Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 geschaffenen Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

unter Hinweis auf die Artikel 25 und 26 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus betreffend die Überwachung der Strafvollstreckung beziehungsweise die Begnadigung oder Strafumwandlung,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

unter Hinweis auf seinen mit Resolution 2529 (2020) vom 25. Juni 2020 gefassten Beschluss, den Ankläger des Mechanismus für einen Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 zu ernennen, und den Beschluss, dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2022/486),

unter Hinweis darauf, dass die Staaten dringend mit dem Mechanismus zusammenarbeiten müssen, um die Festnahme und Überstellung der noch flüchtigen Personen zu bewirken, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, *sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolution 74/273 der Generalversammlung vom 21. April 2020,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,



darauf hinweisend, dass der derzeitige Tätigkeitszeitraum des Mechanismus am 30. Juni 2022 endet,

nach Durchführung seiner Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2020 erzielten Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 31. März 2022 (S/PRST/2022/2) dargelegten Verfahren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichte zu ernennen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *weiterhin nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu leisten, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, und mit ihm zusammenzuarbeiten, um die vom IStGHR, dem IStGHJ und dem Mechanismus verhängten Strafen zu vollstrecken, und begrüßt die anhaltende diesbezügliche Unterstützung, die die Staaten bereits geleistet haben;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, trotz einer früheren Einigung nach wie vor Problemen gegenübersteht, *betont*, wie wichtig es ist, rasche und dauerhafte Lösungen für diese Probleme zu finden, auch als Teil eines Aussöhnungsprozesses, *befürwortet* alle diesbezüglichen Bemühungen und *wiederholt* in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an alle Staaten, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *stellt fest*, dass bei Entscheidungen über die Umsiedlung von Personen, die freigesprochen wurden oder ihre Strafe verbüßt haben, unter anderem die Bereitschaft des Herkunftsstaats, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, die Zustimmung oder etwaige Einwände der umzusiedelnden Personen sowie die Verfügbarkeit anderer Umsiedlungsstaaten berücksichtigt werden sollen;

6. *nimmt* die jüngsten Urteile des Mechanismus und die Entwicklungen bei der Auffindung flüchtiger Personen *zur Kenntnis*, lobt die Zusammenarbeit zwischen dem Mechanismus, den Staaten und internationalen Organisationen, die zu diesen Entwicklungen beigetragen hat, erkennt an, dass es sich dabei um wichtige Schritte der Zusammenarbeit mit dem Mechanismus im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 2529 (2020) handelt, und *nimmt ferner zur Kenntnis*, dass der Ankläger am 12. beziehungsweise 18. Mai 2022 festgestellt hat, dass Protais Mpiranya am 5. Oktober 2006 und Phénéas Munyarugarama am 28. Februar 2002 verstorben war, dass Mpiranya die letzte flüchtige Person war, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hatte und deren Fall vor dem Mechanismus verhandelt werden sollte, und dass die übrigen vier flüchtigen Personen, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, nach wie vor flüchtig sind und vorbehaltlich der in den einschlägigen Verweisungsentscheidungen festgelegten Bedingungen voraussichtlich vor ein ruandisches Gericht gestellt werden;

7. *betont*, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde,

deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl Bediensteter verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und *ersucht* den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

8. *begrüßt* den dem Rat gemäß der Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2022/2) vorgelegten Bericht des Mechanismus (S/2022/319) zum Zweck der Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, wie nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) gefordert, und den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste (AIAD) über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Mechanismus (S/2022/148), unter Kenntnisnahme von den Schlussfolgerungen des AIAD zur Umsetzung der Empfehlungen des AIAD und zur Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 2529 (2020) durch den Mechanismus;

9. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Mechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des IStGHJ und des IStGHR und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richterinnen und Richter nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richterinnen und Richter so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des IStGHJ und des IStGHR erheblich zu senken, und *lobt* den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus, die sich in dieser Resolution widerspiegeln, und *ersucht* den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen und die Empfehlungen umzusetzen und auch weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz seines Managements weiter zu erhöhen, insbesondere i) die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des AIAD vollständig umzusetzen, ii) so früh wie möglich klare und präzise Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erarbeiten, insbesondere auch in Bezug auf die anhängigen Fälle und die Überwachung der Strafvollstreckung, und sich diszipliniert daran zu halten, iii) weiterhin für geografische Vielfalt und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu sorgen und dabei die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, iv) weiterhin eine mit seinem befristeten Mandat vereinbare Personalpolitik umzusetzen, v) die Kosten weiter zu senken, unter anderem durch flexible Personalausstattung, und vi) für Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den drei Organen des Mechanismus in Angelegenheiten zu sorgen, die sie gleichermaßen betreffen, um systematisches Denken und Planen für die Zukunft zu gewährleisten;

11. *fordert* den Mechanismus *auf*, im Rahmen seiner Arbeitsabschlussstrategie zu gegebener Zeit Optionen für die Übertragung seiner noch verbleibenden Tätigkeiten vorzulegen;

12. *ersucht* den Mechanismus *erneut*, in seine Halbjahresberichte an den Rat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung und die Gesamtzahl der Stellen des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

13. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, die Rechte unter der Autorität des Mechanismus inhaftierter Personen zu gewährleisten, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen, insbesondere auch derer im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung;

14. *erinnert* daran, dass er dem Mechanismus in Resolution [2422 \(2018\)](#) nahegelegt hat, eine angemessene Lösung für den Ansatz in Bezug auf die vorzeitige Freilassung von durch den IStGHR verurteilten Personen zu erwägen, und *stellt fest*, dass während des Überprüfungszeitraums vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2020 Bedingungen für eine vorzeitige Freilassung in geeigneten Fällen festgelegt wurden und der Mechanismus die diesbezüglichen Verfahren weiterentwickelt hat;

15. *stellt fest*, dass der Rat die Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2020 erzielten Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Resolution [1966 \(2010\)](#) abgeschlossen hat;

16. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Mechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution [1966 \(2010\)](#) die beim AIAD erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Ratspräsidentschaft ([S/PRST/2022/2](#)) angegeben;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
